

Sitzung vom 1. Juli 1992

2041. Anfrage

Kantonsrat Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a. A., hat am 27. April 1992 folgende Anfrage eingereicht:

In einer Vernehmlassung hat die Direktion der Finanzen dem Vernehmen nach weitere besoldungswirksame Sparmassnahmen vorgeschlagen. Sparen tut immer weh - gerade im Salärbereich. Dies entbindet moderne Arbeitgeber jedoch nicht davon, auch die personalpolitischen Auswirkungen zu bedenken, nicht nur die finanziellen.

Ausgesprochen unglücklich sind die Vorschläge, welche die Spezialverordnungen für die Lehrerschaft betreffen: Sie wurden offenbar in Unkenntnis aller gegenwärtigen Beurteilungskonzepte für Lehrpersonal (Prof. Dups, St. Gallen; Prof. Frey, Schwyz; ED Zürich) verfasst; denn kein einziges derselben stellt auf eine vergleichende jährliche Beurteilung ab. Dass diese unkoordinierten Vorschläge vorab bei den Lehrerverbänden grosse Skepsis auslösten, ist daher so bedauerlich wie verständlich.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an:

1. Ist er sich bewusst, dass finanzpolitische Massnahmen im Salärbereich immer auch personalpolitische Signale auslösen und daher eine minimale Koordination zwischen den Direktionen erfordern?
2. Ist er bereit, primär Massnahmen zu prüfen (Teuerungsausgleich; Streckung von Lohnskalen; befristete, segmentierte Anstellungsstopps), welche die Grundidee der jüngsten Revision weniger stark tangieren?
3. Hat er schon erwogen, systematisch von der Erfahrung geeigneter ortsansässiger Betriebe in diesen heiklen Fragen zu profitieren?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat in der Weisung zur Vorlage 3201 vom 27. November 1991, mit der er dem Kantonsrat den Aufschub des Stufenaufstiegs für das Staatspersonal vom 1. Januar auf den 1. Juli 1992 beantragte, angekündigt, dass weitere Massnahmen geprüft werden sollten, welche die Gewährleistung der Ziele der Besoldungsrevision, namentlich des Leistungsprinzips, auch unter finanzpolitischen Gesichtspunkten unterstützen und dieses wirksam durchzusetzen helfen sollten. Die Behandlung sowohl der Vorlagen zur Strukturellen Besoldungsrevision als auch der Vorlage 3201 im Kantonsrat zeigte mit aller Deutlichkeit, dass das Parlament von der neuen Besoldungsordnung eine funktionierende, lohnwirksame Leistungskomponente erwartet, die auch durchgesetzt wird und die automatischen jährlichen Lohnerhöhungen, soweit solche überhaupt noch bestehen, auf ein angemessenes Mass reduziert.

Während das neue Lohnkonzept der Beamten- und der Angestelltenverordnung dieser lohnwirksamen Leistungskomponente eine zentrale Bedeutung zumisst, wird diese in den besonderen Besoldungsverordnungen für die Lehrerschaft zwar ebenfalls eingeführt, jedoch in einem weniger ausgeprägten Masse als bei den Beamten und Angestellten. Die Leistungskomponente ist hier insofern lohnwirksam, als Wartejahre übersprungen und die zusätzlichen obersten Besoldungsstufen erreicht oder aber der Aufstieg bei mangelnder Qualifikation verzögert oder eine Rückstufung vorgenommen werden können. Der Kanton betritt mit dieser Lösung, die bekanntlich in zahlreichen Kreisen noch immer der Kritik aus-

gesetzt ist, weitgehendes Neuland in der Schweiz und verwirklicht als erster Kanton eine lohnwirksame Leistungsbeurteilung auch für die Lehrerschaft.

Die Finanzdirektion hat am 17. Februar 1992 im Sinne ihrer Ankündigung in der Vorlage 3201 ein Vernehmlassungsverfahren zu gewissen Vorschlägen eingeleitet, welche aus finanzpolitischen Erwägungen die Reduktion der Folgekosten der Besoldungsrevision und gleichzeitig eine Verschärfung der Leistungskomponente zum Ziel hatten. Einer der Grundsätze war die Gleichbehandlung des gesamten Personals; eine Verschärfung der Leistungskomponente für die Beamten und Angestellten ohne entsprechende Massnahmen auch für die Lehrerschaft wäre nicht in Frage gekommen. Adressaten dieses Vernehmlassungsverfahrens waren die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei, das Obergericht und das Verwaltungsgericht sowie die Vereinigten Verbände des Staatspersonals. Es ging, wie üblicherweise bei Vernehmlassungsverfahren, darum, die Meinungen der Adressaten zu erfragen, um die Grundlagen für die Meinungsbildung des Regierungsrates im Hinblick auf eine weitere Vorlage zu erarbeiten. Für eine Diskussion in der Öffentlichkeit war dieses Vernehmlassungsverfahren demgemäss nicht geplant, obgleich sich solche Weiterungen erfahrungsgemäss nicht völlig vermeiden lassen. Im übrigen gingen dem Vernehmlassungsverfahren die notwendigen internen Konsultationen voraus. Dies führte auch dazu, dass das laufende Vernehmlassungsverfahren zu den Beurteilungskonzepten der Volksschul- und Mittelschullehrer durch die Fachdirektion verlängert wurde, denn die ursprünglichen Vorschläge hätten gewisse Verfahrensanpassungen dieser Entwürfe, allerdings nicht grundlegende Systemänderungen, notwendig gemacht. Die Vernehmlassungsvorlage vom 17. Februar 1992 wurde in der Folge durch alternative Vorschläge ergänzt. Im übrigen waren den für die Einführung der Mitarbeiterbeurteilung der Lehrerschaft verantwortlichen Direktionen die relevanten Beurteilungsmodelle bekannt, selbstverständlich eingeschlossen dasjenige, das sie selbst erarbeitet hatten.

Im übrigen ist auf die am 10. Juni 1992 beschlossene Vorlage 3236 (RRB Nr. 1763/1992) hinzuweisen, die als Ergebnis des erwähnten Vernehmlassungsverfahrens die konkreten Anträge zur finanzpolitisch begründeten Reduktion des Besoldungswachstums darlegt und eingehend begründet und nunmehr dem Kantonsrat zur Genehmigung zugeleitet wird.

In konstanter Praxis werden Erfahrungen und Erkenntnisse der Privatwirtschaft in geeigneter Form in die Meinungsbildung hinsichtlich der Personal- und Besoldungspolitik einbezogen. So wurden auch die beiden Projekte der Strukturellen Besoldungsrevision 1987-1991 und der Einführung der Mitarbeiterbeurteilung durch einen ausserhalb der Verwaltung stehenden Experten begleitet. Privatwirtschaftliche Lösungsansätze sind jedoch für die öffentliche Verwaltung nur bedingt tauglich und können nicht undifferenziert übernommen werden. Auch künftig sollen externe Beratung und der Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit der Privatwirtschaft in Anspruch genommen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 1. Juli 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller